Beschlussvorlage

Nr. GR/154/2019

Aktenzeichen	700.11: 023.529	Datum: 28.10.2019
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke	
Amtsleiter/in	Andreas Uhler	Tel.: 07261 404-301

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	12.11.2019	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	03.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS).

Auf Grundlage der ermittelten Gebührenobergrenze nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) übt der Gemeinderat, sein „pflichtgemäßes Ermessen“ dahingehend aus, als über die Abwassergebühr 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung der Schmutzwassergebühr bei gleichzeitiger Erhöhung der Niederschlagswassergebühr

- im Ergebnis aufkommensneutral

Sachverhalt:

Die letzte Neukalkulation der Abwassergebühren erfolgte im Jahr 2011 im Zuge der Einführung des sog. Gebührensplittings. Seither hat sich „rechtlich“ wie auch „tatsächlich“ einiges verändert.
Darüber hinaus war eine Neukalkulation der Abwassergebühren erforderlich, da die positiven Betriebsergebnisse („Gewinne“) aus den Vorjahren gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mittels negativer Betriebsergebnisse („Verluste“) wieder ausgeglichen – und damit die „Gewinne“ wieder an die Gebührenzahler „zurückgegeben“ werden müssen.

Um den Bürger/-innen und Gewerbetreibenden eine verlässliche Kalkulationsbasis zu ermöglichen, wurde zur Berechnung der Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühr ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren angesetzt. Soweit keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, werden die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung damit für mindestens drei Jahre stabil und unverändert bleiben.

Im Rahmen der Neukalkulation der Abwassergebühren wurden in drei Bereichen Veränderungen gegenüber der Kalkulation aus dem Jahr 2011 eingearbeitet:

- „Verschiebungen“ von Kosten und Erlösen zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser
- Kostenerhöhungen
- Abbau von Überdeckungen aus vergangenen Jahren

Im Ergebnis hat sich im Vergleich zur Kalkulation aus dem Jahr 2011 eine deutliche Kostenentlastung vom Bereich des Schmutzwassers hin zum Niederschlagswasser ergeben, ohne dass sich dabei der Gesamtgebührenbedarf geändert hätte.

„Verschiebungen“ von Kosten und Erlösen zwischen Schmutz- und Niederschlagswasser

Aus dem städtischen Haushalt muss für die Ableitung und Reinigung des Abwassers von öffentlichen Straßen und Plätzen der **Kostenanteil der Straßenentwässerung** an die Abwasserbeseitigung bezahlt werden. Der Kostenanteil der Straßenentwässerung stellen bei der Abwasserbeseitigung Erlöse dar, welche den Gebührenbedarf reduzieren.

Bestand zum Zeitpunkt der Kalkulation im Jahr 2011 noch die Rechtsauffassung, dass diese Einnahmen der Abwasserbeseitigung alleine den Niederschlagswassergebühren zuzuordnen sind, vertritt nun beispielsweise auch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) die Auffassung, dass diese Erlöse anteilig auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt werden müssen. In Sinsheim entfallen nun künftig 56,60 % dieser Einnahmen auf den Bereich Schmutzwasser und 43,40 % auf das Niederschlagswasser (siehe *Anlage 2* / Ziffer 1.3). Allein dieser Effekt führt – bei einem unveränderten Gesamt-Gebührenbedarf – zu einer Reduzierung der Schmutzwassergebühr um ca. 0,31 € je m³ bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um ca. 0,13 € je m² versiegelter Fläche.

Gegenüber dem Jahr 2011 haben sich die laufenden **Unterhaltungsmaßnahmen** aus dem Bereich der Kläranlage mehr und mehr in den Bereich des Kanalnetzes verschoben. Dies wird sich auch im Kalkulationszeitraum fortsetzen, da im Zuge der Eigenkontrollverordnung umfangreiche punktuelle Sanierungen (z.B. Stutzensanierungen, „Kurzliner“) erforderlicher waren und sind.

Daneben wirken sich beispielsweise auch die kalkulatorischen **Abschreibungen und Zinsen** der in den vergangenen Jahren umfangreich neu verlegten Kanäle belastend für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung aus, wogegen Einrichtungen der Abwasserreinigung auf der Kläranlage zwischenzeitlich komplett abgeschrieben sind.

Diese und weitere – kleinere – „Verschiebungen“ führen in der Summe zu einer weiteren Entlastung der Schmutzwassergebühren um ca. 0,20 € je m³ und einer Mehrbelastung der Niederschlagswassergebühren in Höhe von 0,08 € je m².

Kostenerhöhungen

Ab dem Wirtschaftsjahr 2020 ist der Bereich der Abwasserbeseitigung neben vielen kleineren Kostenerhöhungen und -reduzierungen insbesondere in zwei Bereichen von deutlichen Kostensteigerungen betroffen.

So werden einerseits die Kosten der **Klärschlammbeseitigung** ab dem kommenden Jahr um ca. 150.000,- € p.a. steigen. (Dieser Sachverhalt war auch Gegenstand in der Beratung und Beschlussfassung zur Gründung der „Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG“ in der GR-Sitzung am 29.10.2019).

Andererseits wird die **Betriebskosten- und Abschreibungsumlage** an den **AZV Meckesheimer Cent** ab dem Jahr 2020 um ca. 85.000,- € p.a. steigen. Ausschlaggebend hierfür ist die die Generalsanierung und Erweiterung der Kläranlage des Verbandes.

Abbau von Überdeckungen aus vergangenen Jahren

Beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung besteht zum 31.12.2018 ein Gewinnvortrag in Höhe von 614.698,96 €. Dieser soll im Kalkulationszeitraum (drei Jahre) an die Gebührenzahler „zurückgegeben“ werden.

Deshalb wurde in die Gebührenkalkulation ein jährlicher Betrag in Höhe von 200.000,- € eingestellt, sodass bis zum Ende des Kalkulationszeitraumes der bestehende Gewinnvortrag nahezu vollständig aufgelöst ist.

Durch diese Rückführung der Gewinne aus Vorjahren können die im Kalkulationszeitraum bestehenden Kostenerhöhungen (siehe oben) ausgeglichen werden.

Im Saldo wird bei der aktuellen Kalkulation davon ausgegangen, dass der aus den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu deckende **Gesamt-Gebührenbedarf** der kommenden drei Jahre **weiterhin unverändert 4.888.000,- € p.a.** betragen wird. Hiervon entfallen ca. 64,9 % auf den Bereich des Schmutzwassers und ca. 35,1 % auf das Niederschlagswasser. (Bei der Kalkulation im Jahr 2011 sind noch ca. 82,7 % auf das Schmutz- und 17,3 % auf das Niederschlagswasser entfallen.)

Für den Bereich **Schmutzwassergebühr** wird von einem durchschnittlichen jährlichen Abwasseranfall in Höhe von **1.710.000 m³** ausgegangen. Die durch die Schmutzwassergebühr zu deckenden Kosten betragen ca. **3.171.000,- €** pro Jahr. Damit ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von **1,85 € je m³** (seit 2011: 2,36 €/m³). Dies bedeutet eine Reduzierung der Schmutzwassergebühr um 0,51 €/m³.

Der Bereich **Niederschlagswassergebühr** wird auf Basis der an die Kanalisation angeschlossenen „maßgeblichen“ Versiegelungsfläche berechnet. (Die Flächen werden je nach Versiegelungsgrad mit einem entsprechenden %-Satz berücksichtigt.)

Bei der Kalkulation wurde von einer gebührenpflichtigen versiegelten Fläche in Sinsheim in Höhe von **4.060.000 m²** ausgegangen. Die durch die Niederschlagswassergebühr zu deckende Kosten betragen ca. **1.717.000,- €** pro Jahr. Damit ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von **0,42 € je m²** (seit 2011: 0,21 €/m²). Dies bedeutet eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,21 €/m².

Die Veränderungen bei den Abwassergebühren sind im Saldo aufkommensneutral. Aus der „Verschiebung" der Gebühren vom Bereich des Schmutzwassers hin zum Niederschlagswasser ergibt sich aber für Grundstücke mit eher überdurchschnittlicher Versiegelungsfläche und/oder eher unterdurchschnittlichem Schmutzwasseranfall (z.B. Einfamilienwohnhaus mit nur einem/r Bewohner/in, Einkaufsmarkt) eine Mehrbelastung.

Eher entlastet werden dementsprechend Grundstücke mit unterdurchschnittlicher Versiegelung und/oder überdurchschnittlichem Abwasseranfall (z.B. Geschosswohnungsbau).

Ein Vier-Personen-Haushalt im Einfamilienwohnaus (Beispiel: versiegelte Fläche ca. 280 m², Schmutzwassermenge 190 m³) hätte eine **verringerte Gebührenbelastung in Höhe von 38,10 €/Jahr**. Zwar steigt die Belastung im Bereich des Niederschlagswassers um 58,80 €/Jahr, aber diese wird durch die Einsparungen im Bereich des Schmutzwassers in Höhe von 96,90 €/Jahr überkompensiert.

Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens

Wie bereits in der Vergangenheit schlägt die Verwaltung vor, sämtliche Kosten der Abwasserbeseitigung durch die Gebühren zu decken (Kostendeckungsgrad 100 %). Damit werden auch die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 78 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) und die Regelungen des KAG eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, auf Grundlage der ermittelten Gebührenobergrenze (siehe *Anlage 2* zu dieser Vorlage „Gebührenkalkulation 2020 bis 2022") das „pflichtgemäße Ermessen" dahingehend auszuüben, als über die Abwassergebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind.

Die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung werden in der Abwassersatzung festgesetzt. Insofern muss die Abwassersatzung der Stadt Sinsheim geändert werden. Die entsprechende Änderungssatzung ist als *Anlage 1* beigefügt.

Jörg Albrecht Oberbürgermeister	Tobias Schutz Dezernatsleitung	Andreas Uhler Amtsleiter/in

Anlage/n:
1. Satzung zur Änderung der Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung
2. Gebührenkalkulation 2020 bis 2022 – zusammengefasste Darstellung